

Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsexpertise von
Professor Dr. iur. Johannes Münder





International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes



Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.



Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsexpertise von
Professor Dr. iur. Johannes Münder

Inhalt

Einführung, Dr. Sabine Skutta	6
Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Prof. Dr. iur. Johannes Münder	12
1. Ausgangslage	13
2. Grundsätzliches	14
2.1. Sprache im Sozialrecht	14
2.2. Verfahrensrecht – Leistungserbringungsrecht	15
3. Allgemeines zu den Leistungen im SGB VIII	17
3.1. Geltungsbereich des § 6 SGB VIII	17
3.2. Rechtscharakter der Regelungen	19
3.3. Verfahren der Leistungsfestlegung im Einzelfall	20
4. Rechtscharakter der einzelnen relevanten Leistungen	21
4.1. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	21
4.2. Hilfen zur Erziehung	22
4.3. Jugendberufshilfe	22
4.4. Inobhutnahme	23
5. Anspruch auf Sprachmittlung	24
5.1. Tageseinrichtungen, Kindertagespflege	24
5.2. Hilfen zur Erziehung	26
5.3. Jugendberufshilfe	29
5.4. Inobhutnahme	29
6. Die Kostentragung	30
6.1. Kosten bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	30
6.2. Kosten bei der Hilfe zur Erziehung	31
6.3. Kosten bei der Jugendsozialarbeit	32
6.4. Kosten bei der Inobhutnahme, der vorläufigen Inobhutnahme	32
7. Gesetzlicher Klarstellungsbedarf?	33
Impressum	35

Einführung

Sprachliche Verständigung als fachlicher Standard in der Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Sabine Skutta

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1, SGB VIII) – dieses Recht gilt auch, wenn der junge Mensch selbst oder seine Eltern nicht deutsch sprechen.

Zentrales Werkzeug der Kinder- und Jugendhilfe als sozialer und pädagogischer Profession ist das Gespräch. Nur indem die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit den jungen Menschen und ihren Eltern oder anderen Personen aus ihrem nahen Umfeld sprechen oder auf anderen Wegen kommunizieren, können sie ihre im SGB VIII festgelegten Aufgaben erfüllen. Inklusion und Beteiligung als Prinzipien des SGB VIII setzen eine differenzierte Verständigung zwischen den jungen Menschen, ihrem sozialen Umfeld, anderen jungen Menschen und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar voraus.

Mehrsprachige Fachkräfte und interkulturell geöffnete Einrichtungen und Ämter sind eine ganz hervorragende Möglichkeit immer dann, wenn Kinder- und Jugendhilfe mit Betroffenen ohne ausreichende Deutschkenntnisse zu tun hat. Leider sind diese Fachkräfte, bezogen auf ganz Deutschland, nicht flächendeckend vorhanden und finden sich überwiegend in den Großstädten.

Was aber, wenn der junge Mensch oder seine Angehörigen nicht die gleiche Sprache sprechen (können) wie die Fachkräfte – wenn also weder Deutsch noch eine andere gemeinsame Sprache als Grundlage einer differenzierten Verständigung zur Verfügung stehen?

Seit den 1960er Jahren und dem Zuzug der Arbeitsmigranten aus dem Süden Europas in die Bundesrepublik hat die Kinder- und Jugendhilfe mit zugewanderten Familien zu tun.

Dennoch muss nach über 50 Jahren Zuwanderung und verschiedenen Fluchtbewegungen nach Deutschland konstatiert werden: Die Arbeit mit Dolmetschern – bei Gericht eine gesetzlich verbriefte Selbstverständlichkeit – steht in den sozialen Leistungen noch immer ganz am Anfang. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe leider keine Ausnahme.

Das DRK vertritt vor dem Hintergrund seiner Grundsätze und der darin zum Ausdruck kommenden Werte der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung die Position, dass die Achtung der Menschenwürde nicht umzusetzen ist, ohne Menschen die Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken und zu verstehen, was ihr Gegenüber ihnen mitteilt. Das Recht auf Beteiligung setzt sprachliche Verständigung voraus. Die Inanspruchnahme von Menschenrechten darf nicht die Beherrschung der Landessprache voraussetzen und ansonsten ins Leere laufen.¹

¹ Vergl. z.B. Vergl. DRK, 03.06.2011 DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), S. 2f

Die Praxis: wenig gute Regelungen, viele Notlösungen und mangelhafte Aufgabenerfüllung

Wie sieht es in der Praxis aus, wenn sich in der Arbeit mit ausländischen Familien der Bedarf einer Sprachmittlung ergibt? Das DRK hat dazu Schilderungen der Praxis aus seinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesammelt.² Diese sind natürlich nicht repräsentativ, geben aber sicher ein zutreffendes Bild der Lage:

In vielen Kindertageseinrichtungen findet mangels einer Finanzierung von Dolmetscher*innen bei Eltern und Kindern, mit denen sich nicht in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, keine differenzierte Verständigung statt. Zentrale Kommunikationsanlässe wie das Aufnahmegespräch, die Erläuterung der Arbeit der Kita, Erklärungen zu rechtlichen oder finanziellen Aspekten, Gespräche über den Entwicklungsverlauf oder über traumatische Vorerfahrungen der Kinder fallen dadurch de facto aus.

In einigen Rückmeldungen werden Erfahrungen mit freiwilligen oder ehrenamtlichen Dolmetscher*innen geschildert, die z.T. auch von den Familien organisiert werden:

„Das Aufnahmegespräch [in der Kita] erfolgte mithilfe einer freiwilligen Dolmetscherin, die eine ähnliche Sprache sprach. Die Aufnahme des Kindes konnte nur relativ problemlos gelingen, weil sich alle Seiten in diesem Aufnahmegespräch unheimlich viel Zeit genommen haben und die Eltern des Kindes sehr verständig waren und eine sehr gute Auffassungsgabe hatten.“ Die Erfahrung zeige, dass es für weitere Gespräche, wie z.B. Entwicklungsgespräche, schwieriger sei, freiwillig engagierte oder ehrenamtliche Dolmetscher hinzuzuziehen. Nach Abschluss des offiziellen Teils, der Aufnahme in die Kita, sei die Motivation der Familie, erneut auf eigene Faust Dolmetscher aus ihrem Umfeld zu organisieren, weniger hoch. Freiwillig engagierte Dolmetscher stünden nicht zuverlässig oder regelmäßig zur Verfügung.

Bei den Hilfen zur Erziehung finden sich Einzelfälle, in denen mehrsprachige Fachkräfte eingesetzt werden – aber auch das ist keine Lösung für die gesamte Hilfe:

Bei einer sozialpädagogischen Familienhilfe für eine alleinerziehende Mutter, die eine afrikanische Stammessprache und spanisch spricht, wird eine spanisch sprechende Sozialpädagogin eingesetzt. In Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt wird sie gebeten, auch zwischen Jugendamt und Familie zu übersetzen und gerät damit in eine Doppelrolle, die ihre Arbeit in der Familie erschwert.

In einer aus Polen stammenden Familie wird sozialpädagogische Familienhilfe als erforderlich betrachtet. Nach vergeblicher Suche nach einer polnisch sprechenden Fachkraft eruiert eine russisch sprechende Kollegin das Verständigungsniveau mit dem ein wenig russisch sprechenden Vater. Es reicht nicht für eine differenzierte Verständigung. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird nicht eingerichtet.

Problematischer wird es, wenn Familienmitglieder die Übersetzung übernehmen müssen: Bei einer sozialpädagogischen Familienhilfe in einer serbisch sprechenden Familie wird keine Sprachmittlung hinzugezogen, die Übersetzung zwischen Fachkraft und Mutter wird durch die zweisprachige

² Den Einrichtungen und Gliederungen, die sehr anschauliches Material geliefert haben, danke ich herzlich.

Schwiegertochter und z.T. die Kinder übernommen. Es bleibt unklar, was übersetzt wird und wie interessengeleitet dies ist.

Es gab auch positive Rückmeldungen: „Wenn wir einen Dolmetscher [für arabisch] benötigen, weist uns das Jugendamt jemanden zu, mit dem wir bisher sehr zufrieden gewesen sind. Unser Jugendamt übernimmt anstandslos die Kosten, insofern diese nachvollziehbar sind.“

„In einer Kita konnten mit mehreren Familien Elterngespräche mit Unterstützung einer Sprach- und Kulturmittlerin [die vom Sprach- und Kulturmittlerdienst Leipzig gestellt wurde] erfolgreich stattfinden“ ...

Die Handhabung ist nicht nur zwischen den Jugendämtern sehr unterschiedlich, sondern auch innerhalb der Jugendämter: Erlebt wurde, „dass die fallverantwortlichen Mitarbeiter im Amt geregelt haben, dass Kosten übernommen wurden und Andere im gleichen Amt gar nicht versucht haben, die Kostenübernahme zu klären.“ Weiterhin wurde erlebt, „dass manche Kommunen aus dem Kreis ihrer Mitarbeiterschaft einen Pool mit Sprachkenntnissen gebildet haben, der bei Bedarf abgerufen werden konnte. ... dass das Amt zielgerichtet Angebote für Familien mit Migrationshintergrund geschaffen hat und die Professionellen ihre Sprachkenntnisse nachweisen mussten.“

In einem Jugendamt, so wurde berichtet, wird derzeit darüber nachgedacht, allen Trägern, die unbegleitete minderjährige Ausländer stationär betreuen, ein Kontingent von 5 Wochenstunden Dolmetscherleistungen mit 15 EUR pro Stunde für höchstens ein halbes Jahr zu gewähren.³

Eine Recherche unsererseits nach Regelungen der Bundesländer blieb ohne Ergebnis.

Sprachliche Verständigung als Standard der Kinder- und Jugendhilfe?

In den Positionspapieren der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene können einige Aussagen in Richtung auf die Setzung eines fachlichen Standards gelten, wenngleich sie sich entweder nur auf einen Teilprozess der Kinder- und Jugendhilfe beziehen oder ganz allgemein gehalten sind.

„Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine differenzierte Verständigung ein unabdingbarer fachlicher Standard einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist. Dies entspricht auch Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz GG: ‚Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.‘ Diese fachlichen Standards können mit mehrsprachigen Fachkräften oder mit fachlich qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern umgesetzt werden.“⁴

„Vor Ort müssen allen Kindern und Jugendlichen – ob begleitet oder unbegleitet – vorrangig Dolmetscherinnen und Dolmetscher, mindestens jedoch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen, die ihre Landessprache beherrschen und bereit und in der Lage sind, die Aussagen der jungen Menschen sachlich und ohne eigene Interpretationen zu übermitteln.“⁵

3 Zur Einordnung: der Einsatz einer/eines Sprachmittler*in des Gemeindedolmetschendienstes Berlin kostet für jede angefangene 45 Minuten-Einheit 25 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro. <http://www.gemeindedolmetschendienst-berlin.de/krankenhaeuser/ablauf-und-kosten.html>

4 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Kinder- und Jugendhilfe, Berlin, 8.12.2010, S. 20

5 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht, Berlin, 25./26. Juni 2015, S. 13

„Für die Zusammenarbeit mit den Eltern muss bei bedeutsamen fachlichen Kommunikationssituationen eine differenzierte sprachliche Verständigung sichergestellt werden. Im Einzelfall kann die Unterstützung von Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern notwendig werden.“⁶

„Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie - in altersgerechter Form - das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei Kindern und Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.“⁷

Kompetenzen für den Einsatz von Sprachmittler*innen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit über 20 Jahren gibt es Ausbildungen zu Gemeindedolmetschern. Die ausgebildeten Sprach- und Kulturmittler*innen werden insbesondere in Kliniken eingesetzt. Inzwischen gibt es eine gute Handvoll von Gemeindedolmetscherdiensten in Deutschland, deren Einsatzgebiete vor allem die Gesundheitsversorgung und die Soziale Arbeit, damit auch die Kinder- und Jugendhilfe sind.⁸ Erste Erfahrungen werden mit der Sprachmittlung über Videokonferenz gemacht.⁹

An vielen Orten und in vielen Einrichtungen, das zeigen auch die Rückmeldungen aus unserem Verband, wird jedoch mit fachlich nicht ausreichend ausgebildeten Dolmetscher*innen gearbeitet. Dabei geht es keinesfalls nur um die erforderlichen sehr guten Sprachkenntnisse, sondern insbesondere auch um die klare Begrenzung der Rolle von Sprachmittler*innen als Unterstützung der Fachkräfte und in strikter Neutralität zwischen Fachkräften und Klient*innen.

Welche Rollen nicht-professionelle Sprachmittler*innen übernehmen, beschreibt Dr. Mimoun Azizi, Neurologe am Universitätsklinikum Mainz, sehr anschaulich: „Der Interpret“, der nicht übersetzt, sondern interpretiert, „der Lehrer“, der den Patienten vorschreibt, wie sie sich zu benehmen haben, „der Reformier“, der die Patienten drängt, sich westlich zu verhalten, „der Koalitionspartner“, der im Gespräch mit dem Arzt die Patienten verteidigt, „der, der den Patienten selber nicht versteht“, weil er dessen Sprache oder Dialekt nicht beherrscht, „der Verräter“, der sich das Vertrauen der Patienten erschleicht und ohne deren Zustimmung Dinge weitergibt, die sie dem Arzt nicht gesagt hätten, „der selbsternannte Therapeut“, der den Patienten seine eigenen Empfehlungen gibt und nicht die des Arztes übersetzt.¹⁰

Weitere Rollen, die nicht der professionellen Sprachmittlerrolle entsprechen, sind denkbar und die schädlichen Folgen nicht nur in der gesundheitlichen Versorgung, sondern in der Kinder- und Jugendhilfe sind unschwer vorstellbar.

6 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Interkulturelles Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung – Konsequenzen für die Kindertagesbetreuung, Berlin, 02./03. Dezember 2010, S. 7

7 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, 2009, S. 6f

8 Sprach und Integrationsmittler SprInt e.G. <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/netzwerkpartner>

9 Zehn neue Medizincontainer für Hamburger Erstaufnahmeeinrichtungen. Erster Container mit Live-Dolmetschersystem wird am Rugenbarg aufgestellt <http://www.drk-altona-mitte.de/aktuelles/newsdetails/archiv/2016/april/25/meldung/205-zehn-neue-medizincontainer-fuer-hamburger-erstaufnahmeeinrichtungen.html> (25.4.2016)

10 Das Dolmetscherphänomen <http://www.lokalkompass.de/hagen/politik/das-dolmetscher-phaenomen-d644518.html>

Worauf es bei der Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe schon bei der Hilfeplanung ankommt, wird aus der Schilderung einer Kollegin aus einem DRK-Landesverband deutlich:

„Um den Hilfebedarf zu erfassen, muss es möglich sein, einen gemeinsamen Dialog mit allen Familienmitgliedern zu führen. Der Mitarbeiter [im Allgemeinen Sozialen Dienst, d.A.] muss die Möglichkeit haben, die Familie zu verstehen und umgekehrt. Da immer unterstellt werden kann, dass innerhalb eines Familiensystems unterschiedliche Sichtweisen mit unterschiedlichen Bewertungen existieren und dass nicht alle in der Familie mit allen offen über ihre Sichtweisen sprechen - gerade in einer schwierigen Situation- , dass Kinder ihre Mütter, Väter, Geschwister nach innen und außen schützen wollen und Übersetzungsprozesse ebenso gestalten, oder aber Arten sozialpädagogischer Fragestellungen wie zirkuläres Fragen einfach als unverständlich und vermeidbar bewerten und statt dessen die Übersetzung an ihre Art zu fragen anpassen, wird der Auftrag, festzustellen, ob und welchen Hilfebedarf es in der Familie gibt und was die notwendige und geeignete Hilfe ist, unerfüllbar für den Mitarbeiter im Amt. Für die Familienmitglieder ist es ebenso unmöglich, ihre komplexen Problembeschreibungen und Erwartungen an die Hilfe zu formulieren, sich rückzuversichern, ob sie verstanden wurden und durch den ASD- Mitarbeiter zu erfahren, ob und welche Unterstützung nötig ist. Beteiligungsprozesse, Ausübung von Wunsch - und Wahlrecht, Recht auf Inanspruchnahme und Beendigung von Hilfen, Eltern als Kinderschutzpartner zu sehen, Bildungs- und Erziehungspartnerschaften - das alles fällt flach.“

Bei der Zusammenarbeit mit Sprach- und Kulturmittler*innen ist nicht nur bei den Sprachmittler*innen selbst, sondern ebenso auf Seiten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hohe Kompetenz gefordert: Sie sind diejenigen, die das Gespräch vorbereiten, organisieren, leiten und dabei ihre eigene fachliche Rolle wahrnehmen müssen. Oft kann es hier hilfreich sein, zu zweit mit einer klaren Rollenteilung in solche Gespräche zu gehen. In kurzen Beiträgen so zu sprechen, dass konsekutives Dolmetschen möglich ist, dabei den Kontakt mit den Klienten zu halten und sich nicht an den/die Sprachmittler*in zu wenden, beim Zuhören der fremdsprachigen Äußerungen der Klienten und beim Hören der übersetzten Passage mit den Klienten non-verbal Kontakt zu halten, sind einige der Herausforderungen an die Fachkräfte. Dies alles muss geübt sein.

Für Situationen, in denen Sprachmittler*innen nicht persönlich dabei sein können, sondern über Telefonkonferenz oder Videokonferenz zugeschaltet werden, müssen die technische Umsetzung und der Umgang mit der mediengestützten Gesprächsführung beherrscht werden. Nicht zuletzt: Sprachmittler*innen müssen durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auch dabei unterstützt werden, mit belastenden Themen, die sie übersetzen, umzugehen und sich davon innerlich zu befreien. Die hier angesprochenen Kompetenzen zu erwerben, wird in den kommenden Jahren eine große Herausforderung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Die Rechtsexpertise: Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die beschriebene Ausgangslage war für das Deutsche Rote Kreuz Anlass, die im Folgenden veröffentlichte Rechtsexpertise von Professor Johannes Münder, einem anerkannten Experten des Kinder- und Jugendhilferechts und langjährigem Herausgeber des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII¹¹, in Auftrag zu geben.

¹¹ Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Thomas Meysen, Prof. Dr. Thomas Trenczek, 7. vollständig überarbeitete Auflage 2013,

Das klare Fazit: Sprachmittlung ist - wo der Bedarf gegeben ist - unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung und damit besteht entsprechend dem jeweiligen Rechtsanspruch auf die Leistung auch ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung.

Die Rechtsexpertise bezieht sich angesichts der aktuellen Situation insbesondere auf die Situation junger Geflüchteter. Sie und ihre Eltern haben, das stellt die Expertise in Übereinstimmung mit anderen Autoren¹² fest, unabhängig von der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts oder des Vorliegens einer Duldung einen Anspruch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Flucht ist aber nicht der einzige Faktor, der den Bedarf an Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe auslöst. Mit Blick auf die Zuwandernden aus vielen Ländern im Zuge der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Fachkräfteanwerbung aus dem Ausland, mit Blick auf die Zunahme von mehrnationalen Partnerschaften oder aus dem Ausland (zurück)kommenden deutschen Familien, in denen die Familiensprache nicht Deutsch ist, bis hin zu Familien, deren Problem im Fehlen einer gemeinsamen Familiensprache besteht, wird die Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren deutlich mehr mit Fallkonstellationen konfrontiert sein, in denen Sprachmittlung erforderlich ist.

Den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen sollen die Ergebnisse der Rechtsexpertise und die Herleitung Grundlage und Unterstützung sein, sich für die Durchsetzung und angemessene Finanzierung des zentralen Standards ihrer Profession, der differenzierten sprachlichen Verständigung, einzusetzen. Die Rechtsexpertise soll sie dazu ermutigen, in ihrer Arbeit gut ausgebildete Sprachmittler*innen einzubeziehen und selbst für diese Kooperation die Kompetenzen zu erwerben.

Eltern, Kindern, Jugendlichen und ihren Rechtsbeiständen soll die Rechtsexpertise dabei helfen, Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch dann durchzusetzen, wenn sie noch nicht genügend Deutsch sprechen.

Allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe soll die Rechtsexpertise Anstoß sein, Strukturen zu schaffen, in der die Aufgaben einer sich inklusiv verstehenden und zur Umsetzung der Rechte junger Menschen verpflichteten Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht werden. Solche Strukturen müssen das Heranziehen von professionellen Sprachmittler*innen im Alltag der Arbeit durch Vermittlungsstellen erleichtern – sowohl für die Sprachmittlung im persönlichen Kontakt als auch per Telefon- oder Videokonferenz. Sie müssen die Finanzierungsströme klären und regeln. Die Ausbildung der Sprachmittler*innen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe muss ebenso gefördert werden wie die Qualifikation der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für die Arbeit mit Sprachmittler*innen.

Sprachliche Verständigungsprobleme dürfen nicht weiter dazu führen, dass Grenzmauern zwischen jungen Menschen und den ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gezogen werden.

Das Deutsche Rote Kreuz wird die Rechtsexpertise zum Anlass nehmen, den Diskurs in der Kinder- und Jugendhilfe über die Thematik der Sprachmittlung weiter zu führen und sich für die Inklusion aller jungen Menschen in die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen.

¹² vergl. z.B.: Meysen, Thomas, Beckmann, Jana, Nerea González Méndez de Vigo Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 7/2016, S. 427-431

Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Dr. iur. Johannes Münder

Universitätsprofessor em. TU Berlin
Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

1. Ausgangslage

Die großen Flüchtlingsbewegungen 2015 haben sehr deutlich gemacht, welche zentrale Rolle die Sprachverständigung generell spielt auch bei der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Förderung, Unterstützung und Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen können nur greifen, wenn Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Familien sich miteinander differenziert verständigen können. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist.

Bei Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere bei Flüchtlingsfamilien stellt sich die Frage, wie die erforderliche Verständigung mithilfe von kompetenten Dolmetschern in der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann. Die besondere Qualifikation der Dolmetscher für die Übersetzung in Kontexten der sozialen Arbeit ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass das Zusammenspiel zwischen den Professionellen und den Betroffenen funktioniert. Die Tatsache, dass etwa 30% der Asylerstanträge im Zeitraum Januar-Februar 2016 von Antragstellern gestellt wurden, die jünger als 18 Jahre sind, weitere 25% der Altersgruppe der 18-25 Jährigen zuzuordnen sind¹, untermauert die Dringlichkeit des Anliegens, denn hier wird deutlich, dass etwa 55% der allein in diesen beiden Monaten 117.000 Antragsteller mögliche Leistungsberechtigte des SGB VIII sind.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe wird in verschiedenen Stellungnahmen, bspw. der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)² angesprochen.

So sehr Übereinstimmung in der Erkenntnis besteht, welche Bedeutung eine wirkungsvolle Sprachverständigung hat, so sehr besteht Unklarheit hinsichtlich der Rechtslage. In der Kinder- und Jugendhilfe konzentriert sich die Frage darauf, ob bei unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Anspruch auf Sprachmittlung besteht und wie die Finanzierung der dafür erforderlichen Kosten erfolgt bzw. erfolgen kann.

Das Deutsche Rote Kreuz hat deswegen eine Rechtsexpertise in Auftrag gegeben, mit der geklärt werden soll, ob in den Fällen, in denen für eine Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe eine Sprachmittlung/Dolmetschung erforderlich ist, ein Anspruch auf entsprechende Sprachmittlung besteht. Daran schließen sich die Fragen an, wie die Kosten einer solchen Sprachmittlung zu tragen sind und wie sie damit auch letztlich zu finanzieren sind.

Die sich im Folgenden damit beschäftigende Rechtsexpertise geht dabei in der Weise vor, dass zunächst (unter 2.) ausgeführt wird, wie es mit der Sprache im deutschen Sozialrecht, differenziert nach Verfahrensrecht und Leistungserbringungsrecht, rechtlich bestellt ist. Unter 3. finden allgemeine, grundsätzliche Ausführungen zum Geltungsbereich des SGB VIII (3.1.), d.h. inwiefern es auch für ausländische Kinder gilt, statt, sowie zum Rechtscharakter der jeweiligen Regelungen (3.2) und zum

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Feb. 2016.

² Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Kind ist Kind! Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht, Berlin 2015, S. 11,13; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Mainz 2014, S. 11, 14.

Verfahren der Leistungsfestlegung im Einzelfall (3.3.). Anschließend werden unter 4. die verschiedenen für minderjährige Flüchtlinge besonders relevanten Leistungen hinsichtlich ihres Rechtscharakters behandelt, um dann unter 5. klären zu können, inwiefern, differenziert nach den verschiedenen Leistungen und Aufgaben, ein Anspruch auf Sprachmittlung besteht. Schließlich ist zu klären (unter 6.), wer und ggf. in welchem Umfang die Kosten der Sprachmittlung zu tragen hat. Abschließend wird kurz darauf eingegangen, inwiefern eine gesetzliche Klarstellung hilfreich wäre.

2. Grundsätzliches

2.1. Sprache im Sozialrecht

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Amtssprache im Verwaltungsverfahren im Sozialleistungsrecht grundsätzlich deutsch. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X haben lediglich hörbehinderte Menschen einen Rechtsanspruch darauf, in der Amtssprache die Gebärdensprache zu verwenden, die entsprechenden Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem zuständigen Leistungsträger zu tragen. Mit Ausnahme dieses Personenkreises besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erstattung bzw. Übernahme der durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers entstandenen Kosten durch den Sozialleistungsträger. Folglich ist es konsequent, dass gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB X eine Stellung von Anträgen bzw. eine Vorlage von Eingaben, Belegen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten in einer fremden Sprache zur Folge hat, dass die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist verlangen kann, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Dokumente zu verstehen.

Die Behörden und die Beteiligten haben sich also der deutschen Sprache sowohl in mündlichen wie schriftlichen Äußerungen zu bedienen.³ Das schließt jedoch nicht aus, sich insbesondere in mündlichen Verhandlungen mit Ausländern in einer fremden Sprache zu äußern, wenn die Behördenmitarbeiter diese beherrschen und dadurch keine Interessen anderer Beteiligter beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Hieraus folgt allerdings nicht, dass Ausländer verlangen können, dass an sie gerichtete amtliche Schriftstücke in ihrer jeweiligen Heimatsprache abgefasst werden.⁴ Sie müssen sich also über den Inhalt mithilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen, und sie haben damit auch keinen Anspruch darauf, dass die Behörde von sich aus bei Anhörungen einen Dolmetscher hinzuzieht.⁵

Anders ist es im Gerichtsverfahren. Gemäß § 184 Satz 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Diese Bestimmung, die unmittelbar nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit) gilt, ist aufgrund entsprechender Verweise auch in anderen Gerichtsverfahren anwendbar. Sie gilt wegen des Verweises in § 61 Abs. 1 SGG auch im Sozialgerichtsverfahren.

3 Roller in von Wulffen/Schütze (Hrsg.): SGB X, 8. Aufl., München 2014, § 19 Rn. 6.

4 Roller in von Wulffen/Schütze (Hrsg.): SGB X, 8. Aufl., München 2014, § 19 Rn. 6.

5 Zweifel, dass die Verpflichtung Deutsch als Amtssprache zu verwenden, im Lichte des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Verbot der Diskriminierung wegen der Sprache) Bestand haben könnte, wird in der Kommentarliteratur verneint – vgl. Rixen/Waschull in Diering u.a. SGB X, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, § 19 Rn 7. Anders ist die Situation in Gerichtsverfahren (dazu im Folgenden): Hier verbietet der Grundsatz des Anspruchs auf ein rechtsstaatliches Verfahren eine Diskriminierung wegen der Sprache entsprechend Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, somit ist Beschuldigten, die die Gerichtssprache nicht verstehen oder sich in ihr nicht hinreichend ausdrücken können, zur Vermeidung von Nachteilen ein Dolmetscher zu bestellen: BVerfG 27.8.2003 – 2 BvR 2032/01.

§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG führt aus, dass dann, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in diesen Fällen ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Diese Regelung ist eine ausdrücklich gesetzliche Regelung für das Gerichtsverfahren und geht damit über die Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X) hinaus.

Eine dem § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG vergleichbare Regelung für das Verwaltungsverfahren fehlt. Es liegt auch kein „Versehen des Gesetzgebers“ vor, das es ermöglichen würde, diese Norm des Gerichtsverfahrens auch auf das Verwaltungsverfahren anzuwenden. Der Gesetzgeber hat bewusst entschieden, eine entsprechende Regelung wie in § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG für das Verwaltungsverfahren nicht vorzusehen, eine analoge Anwendung würde die Entscheidung des Gesetzgebers, eine solche Regelung nicht vorzusehen, unterlaufen, so dass eine analoge Anwendung nicht möglich ist.⁶

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, im Sozialleistungsverfahren grundsätzlich selbst dafür zu sorgen haben, dass eine Übersetzung der relevanten Anträge und Dokumente vorliegt. Nur in wenigen, besonders gearteten Ausnahmefällen kann die Heranziehung eines Dolmetschers geboten sein, verlassen kann sich der ausländische Beteiligte hierauf jedenfalls nicht.

2.2. Verfahrensrecht – Leistungserbringungsrecht

Die Ausführungen unter 2.1 beziehen sich auf das (Sozial-)Verfahrensrecht bzw. auf das (Sozial-)Gerichtsverfahren, nicht aber auf den Komplex der Leistungserbringung. Das (Sozial-)Verfahrensrecht ist mit Erlass des Verwaltungsaktes/des Bescheides abgeschlossen.⁷ Damit haben die Bestimmungen des Verfahrensrechts keine Auswirkungen auf die Phase der Leistungserbringung.

Die einzelnen Sozialgesetzbücher enthalten allerdings zur Erbringung, zur Ausführung von Sozialleistungen hinsichtlich der hier zu behandelnden Frage wenig bzw. keine Aussagen. So wird im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches im SGB I nur in § 17 SGB I kurz darauf Bezug genommen. Demnach sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird usw. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um allgemeine Gewährleistungspflichten des Sozialleistungsträgers. Ähnlich wie in § 19 SGB X finden sich auch in § 17 Abs. 2 SGB I spezielle Vorschriften nur in Bezug auf Menschen mit einer Hörbehinderung. Bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, hat dieser Personenkreis das Recht, die Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Für anders geartete Dolmetscherkosten, die im Rahmen der Erbringung von Sozialleistungen entstehen, finden sich also auch in den allgemeinen Vorschriften des SGB I keine expliziten gesetzlichen Regelungen. Hinsichtlich speziellerer Regelungen in einzelnen Sozialgesetzbüchern spielte die Frage der Sprachmittlung im

⁶ Rixen/Waschull in Dieruing u.a. SGB X, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, § 19 Rn 5, 7 m.w.N.

⁷ Ein solcher Verwaltungsakt/Bescheid muss nicht stets ausdrücklich ergehen, er kann zum einen immer auch mündlich ergehen, er kann auch konkludent ergehen z.B. dadurch, dass Leistungen erbracht werden.

Bereich der Leistungserbringung nach dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) eine Rolle. Umstritten war, ob die Ermöglichung einer sprachlichen Verständigung zwischen Psychotherapeut und Patient durch Hinzuziehung eines Dolmetschers als Nebenleistung zur Krankenbehandlung der Versicherten vom Leistungsanspruch der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sei.⁸

Im Rahmen der gerichtlichen Verfahren, die schlussendlich vom Bundessozialgericht letztinstanzlich entschieden wurden, kam das Bundessozialgericht zu dem Ergebnis, dass die Verständigung der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Leistungserbringern in ihrer jeweiligen Muttersprache nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gehöre⁹ und lehnte dementsprechend den Antrag eines Psychotherapeuten auf Zulassung, um muttersprachlich mit Patienten kommunizieren zu können, ab.

Dolmetschung bei der Leistungserbringung wurde in den Einzelfällen in dem – im Vergleich zu der gesetzlichen Krankenversicherung – insofern offeneren System der Sozialhilfe (SGB XII) bewilligt. Grundlage hierfür ist die Ermessenvorschrift des § 73 Satz 1 SGB XII.¹⁰ Diese Ermessenvorschrift bestimmt als Auffangtatbestand in der Sozialhilfe, dass Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden können, wenn sie den Einsatz von öffentlichen Mitteln rechtfertigen. Eine solche sonstige Lebenslage liegt vor, wenn die bedarfsauslösende Lebenslage weder innerhalb des SGB XII noch in anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt wird und sie ihrer atypischen Art nach geeignet ist, zur Sicherung der Ziele der Sozialhilfe nach § 1 SGB XII eine Bedarfsdeckung unter Einsatz öffentlicher Mittel zu decken. So ist in einem Einzelfall entschieden worden, dass eine Übernahme von Dolmetscherkosten je nach Schwere, Dringlichkeit und Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung nach § 73 SGB XII zu bejahen ist, wenn die von der Krankenkasse bewilligte Leistung – Psychotherapie – nur mittels eines Dolmetschers in Anspruch genommen werden kann.¹¹

Für die Leistungserbringung im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) finden sich zur Frage der Sprachmittlung weder spezialgesetzliche Regelungen noch gerichtliche Entscheidungen. Eine Übertragung der Ausführungen zum SGB V bzw. SGB XII verbietet sich aufgrund der unterschiedlichen Regelungsinhalte der Gesetze.

8 In der Sache ging es um die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung. Rechtlich zu klären war die Frage, ob die Verständigung in der jeweiligen – nicht deutschen – Muttersprache zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gehöre. Wenn dies der Fall wäre, müsste eine entsprechende Zulassung von Psychotherapeuten, die mit den Patienten muttersprachlich kommunizieren können, erlaubt werden.

9 BSG 6.2.2008 – B 6 KA 40/06 R; BSG 19.7.2006 – B 6 KA 33/05 B.

10 Nicht mehr anwendbar ist die ehemalige Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 1 BSHG a.F., die zum 1.1.2004 aufgehoben und dann bei Überführung der Sozialhilfe in das SGB XII zum 1.1.2005 auch nicht mehr übernommen wurde, die es in Einzelfällen erlaubte – z.B. bei psychotherapeutischen Behandlungen – über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinauszugehen (vgl. dazu OVG Niedersachsen 11.1.2002 – 4 MA 1/02).

11 SG Hildesheim 1.12.2011 – S 34 SO 217/10.

3. Allgemeines zu den Leistungen im SGB VIII

Somit bedarf die Rechtsfrage, inwiefern bei den verschiedenen Leistungen und Aufgaben des SGB VIII eine Sprachmittlung von den Leistungen und Aufgaben mit umfasst ist, der gesonderten und eigenständigen Betrachtung. Hierbei ist von den grundsätzlichen Regelungen des SGB VIII auszugehen, um dann im Einzelfall klären zu können, wie die Rechtslage ist.

3.1. Geltungsbereich des § 6 SGB VIII

In § 6 SGB VIII ist der Geltungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts geregelt. Dieser Geltungsbereich ist relevant für die Frage, ob ausländische Minderjährige überhaupt einen Rechtsanspruch auf Leistungen des SGB VIII haben oder nicht.

§ 6 Abs. 1 SGB VIII stellt für die Leistungsberechtigung auf den tatsächlichen Aufenthalt im Inland von jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen ab. Der tatsächliche Aufenthalt ist ein sehr weit gefasster Begriff und unterscheidet sich von dem etwa im § 30 Abs. 1 SGB I verwendeten Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts und auch von dem in § 7 Abs. 1 BGB verwendeten Begriff des Wohnsitzes. Für die spezialgesetzliche Vorschrift des tatsächlichen Aufenthalts nach § 6 Abs. 1 SGB VIII reicht im Grunde allein eine physische Anwesenheit.¹²

In § 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII wird dieser Geltungsbereich allerdings für Ausländer gesondert geregelt. Demnach können Ausländer Leistungen des SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, § 6 Abs. 2 SGB VIII. Damit wird der umfassende personelle und räumliche Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 SGB VIII für Ausländer eingeschränkt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt von jungen Ausländern ist gegeben, wenn bestimmte Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder des Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vorliegen. Der rechtmäßige Aufenthalt nach innerstaatlichem Recht kann z. B. nach dem AufenthG in Form entsprechender Aufenthaltstitel vorliegen. Weiterhin ist ein Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen möglich, §§ 22 ff. AufenthG.¹³ Zu erwähnen ist auch die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG für asylsuchende Personen zur Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet. Neben dem rechtmäßigen Aufenthalt spielt auch die Duldung eine größere Rolle. Sie betrifft solche Ausländer, deren Abschiebung vorgesehen, aber zeitweise ausgesetzt wird. Auch hierfür werden in der Regel völkerrechtliche, politische oder humanitäre Gründe herangezogen.

Allerdings überlagert § 6 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen des Abs. 2 und stellt klar, dass über- und zwischenstaatliche Regelungen diesem Grundsatz vorgehen.¹⁴ § 6 SGB VIII ist also im Lichte der Vorgaben des europäischen und internationalen Kindschaftsrechts auszulegen. Ein zentrales Instrument des internationalen Kindschaftsrechts ist das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)¹⁵:

¹² Mündler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): FK-SGB VIII, 7. Aufl., Baden-Baden 2013, § 6 Rn. 5.

¹³ Vgl hierzu umfassend Mündler in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 6 Rn. 18 ff.

¹⁴ Mündler in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 6 Rn. 8.

¹⁵ Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ), in Deutschland am 1.1.2011 in Kraft getreten, BGBl. II 2010, 1527.

Art. 5 Abs.1 KSÜ besagt, dass Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig sind, die zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für Flüchtlingskinder trifft das KSÜ eine eigenständige Regelung, wonach bereits der tatsächliche Aufenthalt zuständigkeit begründend für einen Vertragsstaat des KSÜ ist (Art. 6 KSÜ). Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des KSÜ ist eigenständig zu bestimmen und nicht identisch mit dem sozialrechtlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I. Vielmehr ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des KSÜ nach dem Zweck des KSÜ zu bestimmen.¹⁶ Somit ist der gewöhnliche Aufenthalt eines minderjährigen Kindes in Deutschland, wenn dieses Kind bzw. der oder die Jugendliche hier in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt und ihre sozialen Bindungen haben. Damit sind ihnen entsprechende Schutzmaßnahmen zu erbringen. Schutzmaßnahmen im Sinne des KSÜ sind neben den familiengerichtlichen Maßnahmen (insbesondere z.B. § 1666 BGB) alle individuellen jugendhilferechtlichen Maßnahmen. Im Gegensatz zum SGB VIII unterscheidet das KSÜ beim Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe nicht zwischen Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII). Auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation kommt es hierbei nicht an.¹⁷

Im Ergebnis ist § 6 Abs. 2, 4 SGB VIII dahingehend auszulegen, dass es beim Zugang zu Kinder- und Jugendhilfeleistungen für Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren (also Minderjährige), die in den Schutzbereich des KSÜ fallen, nicht auf die asyl- oder aufenthaltsrechtliche Situation ankommt. Für sie ist allein maßgebend, dass Leistungen des SGB VIII zu erbringen sind, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, was bei minderjährigen Flüchtlingen entsprechend anzunehmen ist.

Für ausländische junge Volljährige allerdings findet das KSÜ, das nur für Minderjährige gilt, keine Anwendung. Sie haben Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dass bei jungen volljährigen Flüchtlingen ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist rechtlich unproblematisch. Dieser gewöhnliche Aufenthalt muss entweder rechtmäßig oder ausländerrechtlich geduldet sein.¹⁸ Rechtmäßig ist der Aufenthalt, wenn einer der in § 4 AufenthG benannten Titel vorliegt, bzw. – für junge Volljährige von besonderer Bedeutung – die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG¹⁹. Für junge volljährige Flüchtlinge ist insbesondere der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen von Bedeutung²⁰ bzw. die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG für asylsuchende Personen zur Durchführung des Asylverfahrens, wonach der Aufenthalt gestattet und damit rechtmäßig ist, solange das Asylverfahren nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Damit kann bei jungen volljährigen Flüchtlingen ebenfalls regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ihr gewöhnlicher Aufenthalt entweder rechtmäßig oder ausländerrechtlich geduldet ist.

16 MÜnder in MÜnder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, 6 Rn. 14; ausführlich: Meysen/Beckmann/González Méndez de Vigo, Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts 2016, 25f.

17 Elmayer in Wiesner (Hrsg.): SGB VIII, 5. Aufl., München 2015, § 6 Rn. 32 f. mwN.

18 MÜnder in MÜnder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 6 Rn. 18.

19 Im Einzelnen MÜnder/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, 8. Aufl., Baden-Baden 2015, 46 ff.

20 Im Einzelnen ausführlich MÜnder in: MÜnder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 6 Rn 23 ff.

Die Begründung der Leistungsberechtigung für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 6 SGB VIII erscheint möglicherweise unnötig kompliziert, weswegen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher über eine Klarstellung nachgedacht wurde.²¹ Als Ergebnis lässt sich jedoch die uneingeschränkte Leistungsberechtigung für das SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge volljährige Flüchtlinge bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland festhalten.

3.2. Rechtscharakter der Regelungen

Auch wenn minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge nach den vorgehenden Ausführungen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können, kommt es hinsichtlich der konkreten Leistungen darauf an, ob hierauf Rechtsansprüche bestehen und ob dann ggf. die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ob eine Leistung von der Verwaltung erbracht werden muss, soll oder kann, hängt von den einschlägigen Formulierungen der Gesetzesnorm bzw. der Verwaltungsvorschrift ab²².

Obwohl die Regelungen der §§ 11 – 41 SGB VIII unter dem Begriff der Leistungen zusammengefasst werden, hat der Gesetzgeber hier unterschiedliche rechtliche Aussagen gemacht. Die geringste rechtliche Wirkung haben so genannte Programmsätze. In ihnen beschreibt der Gesetzgeber seine programmatischen Vorstellungen darüber, wie bestimmte Leistungen erbracht werden sollen, und damit, was Ziel und Inhalt einzelner Bestimmungen ist. Rechtlich sind die Bestimmungen des 2. Kapitels zugleich eine Aufgabenzuweisung an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Aufgabenzuweisung bedeutet, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger auf diesen Gebieten tätig zu sein haben, es liegt eine objektive Rechtsverpflichtung vor. Die objektive Rechtsverpflichtung bedeutet jedoch, dass sie diese auch wahrzunehmen haben. Sie haben damit einen Gestaltungsauftrag. Die Nichttätigkeit auf diesen Gebieten bzw. die minimalisierte Aufgabenwahrnehmung, die ein Leerlaufen bedeuten würde, wäre ein Rechtsverstoß gegen dieses objektive Recht.

Die rechtlich verbindlichste Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, tätig zu werden, stellen subjektive Rechtsansprüche dar: Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehen Ansprüche auf Leistungen, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger dies jugendhilfepolitisch will, und ob er dafür (hinreichende) Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat. Subjektive Rechtsansprüche gehen von der Perspektive der Leistungsberechtigten aus. Ob es sich im konkreten Fall um eine objektive Rechtsverpflichtung oder um einen subjektiven Rechtsanspruch handelt, ist im Rahmen der allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden zu ermitteln²³.

21 Im Gesetzesentwurf war ein Änderungsvorschlag für § 6 SGB VIII enthalten. Die Änderung von § 6 Abs. 2 SGB VIII-E sollte klarstellen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche sowie volljährige Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können. Diesem Vorschlag der Bundesregierung, § 6 Abs. 2 SGB VIII mit dem Ziel der Klarstellung neu zu fassen, ist der Bundestag letztlich nicht gefolgt (BT-Drs. 18/6392, 18). Vielmehr folgte er dabei dem Vorschlag des Bundesrates und dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend am 12.10.2015. Dort hatte man befürchtet, die vorgesehene Einführung des Begriffs „tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung“ als Voraussetzung für den Leistungszugang von Ausländern könnte zur Rechtsunsicherheit führen.

22 Ausführlich Münder in Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, VorKap. 2 Rn 7 ff.

23 Dazu Münder ZfJ 1991, 285 f.; Trenczek u.a. 2014, 138 ff.

Leistungsverpflichtet bei Rechtsansprüchen ist der öffentliche Träger (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Dieser trägt deshalb auch die sogenannte Gesamtverantwortung einschließlich der grundsätzlichen Kostenlast (§ 79 SGB VIII). Liegen Rechtsansprüche vor, so kann das Gesetz die leistungsverpflichteten öffentlichen Träger unterschiedlich in die Pflicht nehmen. Es gibt drei unterschiedliche Rechtsqualitäten des Anspruchs:

- Es gibt Rechtsbestimmungen, wonach bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein unbedingter Rechtsanspruch auf die Leistung existiert (Muss-Leistung). Dies bringen Formulierungen wie »ist zu leisten«, »muss erbringen« oder »hat Anspruch auf« zum Ausdruck. Damit muss die Leistung zwingend angeboten und kann von Anspruchsberechtigten eingeklagt werden.
- Es gibt Rechtsbestimmungen, bei denen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungen erbracht werden sollen (Soll-Leistungen). Das bedeutet, dass im Regelfall die Leistung zu erbringen ist und nur in einem atypischen Fall davon abgesehen werden kann, wobei für diesen Fall zwingend eine Begründung vorliegen muss, die sich aus der Natur der Sache ableitet (Regelrechtsanspruch). Finanzmangel z.B. ist kein atypischer Umstand, der Rechtsanspruch ist an finanzielle Aspekte nicht gebunden.²⁴ Bei Soll-Leistungen haben die öffentlichen Jugendhilfeträger kein Ermessen. Beweis-pflichtig für den Ausnahmefall ist der öffentliche Träger.²⁵
- Schließlich gibt es Bestimmungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen den öffentlichen Träger zur Erbringung einer Leistung berechtigen (Kann-Leistungen). Hier liegt es im Ermessen der Behörde, ob bzw. wie sie leistet. Ermessen ist immer ein pflichtgemäßes Ermessen, d.h., es darf nur in Bindung an die Ziele der jeweiligen Rechtsnorm und unter Beachtung der fachlichen Standards ausgeübt werden. Bei der Ermessensausübung dürfen auch finanzielle Aspekte, wie die Leistungsfähigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden.

Ermessen im Hinblick auf die Art und Weise der Ausgestaltung hat die Verwaltung auch dort, wo keine subjektiven Rechtsansprüche, sondern (nur) objektive Rechtsverpflichtungen bestehen. Hier nämlich hat die Verwaltung einen großen Gestaltungsspielraum.

Wie die Situation bei Leistungen ist, die für Flüchtlinge von besonderer Bedeutung sind, wird im Einzelnen dann in Kap. 4 erläutert.

3.3. Verfahren der Leistungsfestlegung im Einzelfall

Nach § 40 Abs. 1 SGB I entstehen die Ansprüche – bei zwingenden Rechtsansprüchen und bei Regelrechtsansprüchen (s.o. 3.2) – auf Sozialleistungen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. In vielen Sozialleistungsgesetzen wird außerdem für die Leistungserbringung ein Antrag gefordert. Das ist nach dem SGB VIII nicht der Fall. In einigen wenigen Fällen hat das Jugendamt von sich aus, zwingend von Amts wegen aktiv zu werden, so z.B. bei der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). Im Übrigen hat das Jugendamt nach § 18 SGB X ein Verwaltungsverfahren (und hierzu zählt auch das Hilfeplanverfahren) einzuleiten, also immer dann, wenn es aus fachlichen, am Kindeswohl orientierten Gründen angemessen ist. Dabei reicht es aus, wenn der Jugendhilfeträger vom Bedarf Kenntnis hat und wenn die Leistungsberechtigten (mitunter nur durch konkludentes Handeln) zu erkennen geben, dass sie mit der Inanspruchnahme der Hilfe einverstanden sind.

24 BVerwG 26.10.1989 – 5 C 34.86 – FEVS 39, 1 ff. = NDV 1990, 58 ff.

25 BVerwG 17.8.1978 – 5 C 33.77 – BVerwGE 56, 220, 223; BVerwG 14.1.1982 – 5 C 70.80 – BVerwGE 64, 318, 323

Hinzu kommt, dass bei den personenbezogenen Leistungen des SGB VIII es wesentlich darum geht, die betroffenen jungen Menschen zu motivieren, die Leistungen anzunehmen und bei der Gestaltung und Erbringung der Leistung mitzuwirken, denn der Erfolg der Leistungen hängt wesentlich davon ab, inwiefern sich die Betroffenen selbst engagieren, sie sind „Koproduzenten der Leistung“. Deswegen ist im SGB VIII auch ein spezifisches Verfahren vorgesehen, um ermitteln zu können, welche Leistungen im konkreten Fall auch auf die Akzeptanz der Betroffenen stoßen und deswegen für besonders erfolgreich anzusehen sind. Es ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Hierunter wird der Gesamtvorgang der fachgerechten Prüfung der normativen Leistungsvoraussetzungen unter Mitwirkung der Beteiligten verstanden.²⁶ Die Hilfeplanung ist damit ein Herzstück der Jugendhilfe: Die personenbezogenen Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe können nicht nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts einseitig vollzogen werden, sondern erfordern Interaktion und Kommunikation mit den Leistungsberechtigten. Nur dadurch ist es möglich, dass die Dienstleistung, ausgerichtet auf die Leistungsberechtigten, zu dem vom Gesetz intendierten Ergebnis führt.²⁷ Damit ist die Hilfeplanung auch der Rahmen, in welchem mit der Entscheidung über die Leistung an sich seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Entscheidung zur Frage der Sprachmittlung getroffen werden muss.

4. Rechtscharakter der einzelnen relevanten Leistungen

Die Frage, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist und daraus folgend die Übernahme der Dolmetscherkosten zur Debatte steht, kann für die verschiedenen Leistungen nach dem SGB VIII nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr muss hierfür zunächst der Rechtscharakter der einzelnen Leistungen geklärt werden. Im Folgenden geschieht dies hinsichtlich der Leistungen, die für Flüchtlinge von besonderer Bedeutung sind.

4.1. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 24 SGB VIII hat die Überschrift „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ und ist die zentrale Rechtsnorm für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Die Systematik des § 24 SGB VIII unterscheidet in Abs. 1 bis 4 nach Altersstufen. Abs. 1 regelt für Kinder unter einem Jahr einen von besonderen Bedarfslagen abhängigen Anspruch auf Förderung, wobei der Gesetzgeber insoweit nur von einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung ausgeht. Abs. 2 regelt für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Abs. 3 regelt für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung generell im Sinne eines subjektiven Rechtsanspruchs; bedarfsabhängig (und damit im Sinne einer objektiven Rechtsverpflichtung) besteht ein Anspruch auf einen Ganztagesplatz, bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege. Abs. 4 enthält

²⁶ Mündler/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 747.

²⁷ Vgl. Schmid-Obkirchner in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2011, Kap. 2.1.2.2 Rn. 8 f.

für Kinder im schulpflichtigen Alter die objektive Rechtsverpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. § 24 SGB VIII unterscheidet also nach objektiv-rechtlichen Verpflichtungen und subjektiven Rechtsansprüchen. Während es sich bei Abs. 1 und Abs. 4 (Kinder unter einem Lebensjahr und für Kinder im schulpflichtigen Alter) um objektiv-rechtliche Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt²⁸, liegen bei Abs. 2 und 3, allerdings nur bezüglich eines Nicht-Ganztagesplatzes, subjektive Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten vor. Hier ist nicht mehr von spezifischen Bedarfskriterien die Rede wie in Abs. 1, oder von einem bedarfsgerechten Vorhalten wie in Abs. 4, vielmehr ist von einem Anspruch auf frühkindliche Förderung bzw. einem Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung die Rede. Damit ist die Anspruchsvoraussetzung von Abs. 2 und 3 nur noch das jeweilige Alter, der Rechtsanspruch steht als subjektiver Rechtsanspruch allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe zu.

4.2. Hilfen zur Erziehung

In den §§ 27 bis 41 SGB VIII werden Leistungen geregelt, die von individuellen, persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen abhängig sind, in §§ 27-35 SGB VIII die Hilfen zur Erziehung, in § 35a SGB VIII die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und in § 41 SGB VIII die Hilfen für junge Volljährige. Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunktbereich der individuellen Leistungen des SGB VIII. In allen Hilfebereichen liegen Regelungen mit hoher rechtlicher Verbindlichkeit vor.²⁹ Auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche besteht jeweils ein zwingender subjektiver Rechtsanspruch, bei der Hilfe für junge Volljährige handelt es sich um eine Soll-Leistung, die im Regelfall ebenfalls zwingend zu erbringen ist. In allen drei Bereichen handelt es sich somit um individuelle, ggf. einklagbare Rechtsansprüche der jeweilig Berechtigten.³⁰

Die Leistungen der §§ 27-41 SGB VIII sind damit zu erbringen, sobald die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Als Rechtsfolge besteht dann ein zwingender Anspruch auf die jeweilige Leistung. Zentrale Bedeutung für die Bestimmung der konkreten Hilfe im Einzelfall haben die Verfahrensvorschriften der §§ 36 f. SGB VIII. Zu erwähnen sind hier vor allem die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die umfassende Beteiligung aller Betroffenen bei der Auswahl der konkreten Hilfe und der Aufstellung des Hilfeplans.³¹

4.3. Jugendberufshilfe

Mit § 13 SGB VIII wird ein eigenständiger Leistungsbereich zwischen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII normiert. Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration

28 So die Regierungsbegründung: BT-Dr. 16/9299, 3; a. A. Lakies in Mündler/Meysen/Trenczek: FK-SGB VIII, § 24 Rn. 64.

29 Tammen/Trenczek in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, Vor §§ 27-41 Rn. 3.

30 Mündler/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 369.

31 Tammen/Trenczek in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, Vor §§ 27-41 Rn. 27.

fördern. Bei diesen sozialpädagogischen Hilfen handelt es sich unstrittig um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.³² Strittig ist allerdings, ob über diese objektive Rechtsverpflichtung hinaus ein subjektiver Rechtsanspruch der jungen Menschen auf entsprechende Leistungen besteht. Da die Jugendsozialarbeit nicht bloß allgemein junge Menschen anspricht, sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt, sprechen einige Gründe dafür, dass § 13 Abs. 1 SGB VIII zumindest auch einen Regelrechtsanspruch ohne Ermessen (Soll-Leistung) beinhaltet.³³

In § 13 Abs. 2 SGB VIII hingegen findet sich nur eine Kann-Regelung: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Hier besteht also ein pflichtgemäßes Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, über die Gewährung dieser Leistung zu entscheiden. Er hat hier einen Gestaltungsspielraum und darf auch finanzielle Erwägungen in seine Entscheidung einbeziehen.³⁴

4.4. Inobhutnahme

Gemäß §§ 42, 42a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Tatbestandsvoraussetzung ist gemäß § 42 SGB VIII, dass entweder das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aber ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Seit dem 1.11.2015 sind die Bestimmungen der §§ 42a bis 42f SGB VIII in Kraft. Dort ist in der Eingangsbestimmung des § 42a SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme geregelt. Diese hat gemäß § 42a SGB VIII zu erfolgen, sobald die unbegleitete Einreise eines ausländischen Kindes oder eines ausländischen Jugendlichen nach Deutschland festgestellt wird.

Die Inobhutnahmen nach §§ 42 bzw. 42a SGB VIII unterscheiden sich grundlegend von den bisher unter 4.1. bis 4.3. behandelten Regelungen. Bei der Inobhutnahme bzw. der vorläufigen Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Leistung der Jugendhilfe, sondern um eine sogenannte andere Aufgabe. Diese anderen Aufgaben der Jugendhilfe bewegen sich im Bereich der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, die Inobhutnahme bzw. die vorläufige Inobhutnahme ist eine hoheitliche Tätigkeit.³⁵ In den tatbestandlich beschriebenen Fällen hat eine Krisenintervention seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu erfolgen, um Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen herbeizuführen. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass sowohl in § 42 wie in § 42a SGB VIII einleitend deutlich gemacht wird, dass die Bestimmung eine Berechtigung und Verpflichtung für das Jugendamt bedeutet. Eine solche schützende Intervention ist damit auch

32 Mündler/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 247; Schellhorn/Fischer SGB VIII, § 13 Rz.19; Mrozyński SGB VIII § 13 Rz. 2; Schäfer in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 13 Rn 6; Struck in Wiesner SGB VIII § 13 Rn 7.

33 Schäfer in Mündler/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 13 Rn. 6; strittig anderer Auffassung: Grube in Hauck/Noftz § 13 Rz. 27; Nonninger in Kunkel § 13 Rz. 18.

34 Mündler/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 249.

35 Mündler in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, VorKap. 3 Rn. 7.

gegen den Willen der Betroffenen möglich: Während bei § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, also bei den sogenannten Selbstmeldern, ein Rechtsanspruch auf Inobhutnahme besteht, handelt es sich bei § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII ausschließlich um eine Befugnisnorm für das Jugendamt³⁶. Verbindendes Element und damit der Grund dafür, dass ein Rechtsanspruch und eine hoheitliche Befugnis in einer Norm gleichzeitig behandelt werden, ist die Tatsache, dass die Rechtsfolge, nämlich die zu erfolgende Inobhutnahme, und die verfahrensmäßigen Aspekte, identisch sind.

Die Inobhutnahme erfolgt also im Gegensatz zu den oben beschriebenen Leistungen der Jugendhilfe nur im Falle des § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII bei Selbstmeldern auf deren eigenen Wunsch. In den Fällen der § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII sowie bei der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt es sich um Hoheitsbefugnisse des Jugendamts, die Inobhutnahmen können hier stets auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen: Damit ist klar, dass es sich in diesen Fällen nicht um Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen (oder deren Personensorgeberechtigten) handelt.

5. Anspruch auf Sprachmittlung

Nachdem unter 3.1. grundsätzlich geklärt ist, dass auch Flüchtlingskinder Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und unter 3.2. und 4. geklärt wurde, wann Rechtsansprüche bestehen und welche Qualität von Rechtsansprüchen bei den einzelnen Leistungen besteht (wenn die jeweiligen entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen), ist nun in einem nächsten Schritt zu klären, inwieweit in den verschiedenen Fällen im Kontext der Leistungen auch ein Anspruch auf Sprachmittlung existiert. Dies ist entsprechend den unterschiedlichen Leistungen zu prüfen.

5.1. Tageseinrichtungen, Kindertagespflege

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder unter den in 4.1. genannten Tatbestandsvoraussetzungen Ansprüche auf Förderung in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege:

- Bis zum 1. Lebensjahr besteht nur eine objektive Rechtsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und damit hat dieser Ermessen;
- ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege;
- ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung; hinsichtlich von Ganztagesplätzen besteht nur eine objektive Rechtsverpflichtung.

Die Grundsätze der Förderung sind in §§ 22, 22a SGB VIII festgelegt: Gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung

³⁶ Mündler/Trenczek: Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 504.

in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der umfassende Förderauftrag (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes) wird in § 22 Abs. 3 SGB VIII noch dahingehend weiter aufgefächert, dass er sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung von Kindern soll sich u. a. an den sprachlichen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder, an der ethnischen Herkunft orientieren. Ergänzend führt § 22a SGB VIII für die Förderung in Tageseinrichtungen aus, dass die Erziehungsberechtigten an allen Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen sind.

Hinsichtlich des Förderauftrags, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst, bedeutet das bezogen zunächst auf die Kinder selbst, dass sich die Erfordernis einer Sprachmittlung unterschiedlich darstellt. So wird möglicherweise in gemeinsamem Spiel mit anderen Kindern eine Sprachmittlung nicht erforderlich sein, nicht zuletzt deswegen, weil dadurch die Dynamik eines Spieles und das Spielen von Kindern gestört werden könnte. Andererseits wird es jedoch so sein dass es in den Fällen, wo es in besonderer Weise um den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung geht, nicht zuletzt etwa gerade hinsichtlich der Sprache, die Erfüllung des Förderauftrages in diesem Bildungszusammenhang ohne sprachliche Kommunikation mit den Kindern nicht möglich ist, so dass eine Sprachmittlung erforderlich erscheint. Zudem kann es sich so darstellen, dass der quantitative Umfang der Sprachmittlung hinsichtlich der einzelnen Kinder unterschiedlich ist.

Bezogen auf die Eltern, die in den Tageseinrichtungen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen sind, wird es regelmäßig so sein, dass der zentrale Weg der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen die sprachliche Kommunikation sein wird. Falls hier ohne Sprachmittlung eine differenzierte Verständigung nicht möglich ist, ergibt sich das Erfordernis einer Sprachmittlung. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht etwa um Ansprüche der Erziehungsberechtigten handelt, sondern dass diese inkludiert sind in den dem Kind zustehenden Anspruch auf Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung).

Was die rechtliche Ebene anbelangt, so richtet sich die Frage, ob hier rechtliche Ansprüche bestehen, nach den oben nochmals dargestellten unterschiedlichen rechtlichen Regelungen:

- Sofern nur eine objektiv-rechtliche Regelung vorliegt (bei Kindern, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie hinsichtlich von Ganztagsplätzen), haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ermessen, das sie entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Ermessens sachgerecht auszuüben haben. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Sprachmittlung. Auch hier besteht für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ermessen, das sie sachgerecht auszuüben haben. Sofern eine entsprechende Förderung in einer Tageseinrichtung (oder in Tagespflege) bewilligt wurde und sofern zur Erreichung der Ziele der Förderung eine Sprachmittlung erforderlich und notwendig ist, bedeutet dies für die Ausübung des Ermessens, dass sich das Ermessen in Richtung einer Bewilligung verdichtet; in vielen Fällen wird eine „Ermessensreduzierung auf Null“ vorliegen, d.h. in diesen Fällen ist die Sprachmittlung zu bewilligen.

- Dort, wo subjektive Rechtsansprüche bestehen (ab 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, bzw. ab Vollendung des 3. Lebensjahres) besteht dann auch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Sprachmittlung. Hinsichtlich des Anspruchs auf Sprachmittlung richtet sich dieser Anspruch quantitativ und qualitativ danach, inwieweit eine Sprachmittlung erforderlich ist, um die in §§ 22, 22a SGB VIII niedergelegten Ziele der Erziehung, Bildung und Betreuung zu erreichen. So wird etwa dort, wo es um die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten von Flüchtlingskindern geht, ein quantitativ deutlich umfangreicherer Anspruch auf Sprachmittlung im Zusammenhang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen bestehen, denn das Ziel der sprachlichen Förderung im Kontext von Bildung wird nur erreichbar sein, wenn entsprechend quantitativ und qualitativ eine hinreichende Sprachmittlung zur Verfügung steht. Wenn es dagegen um andere Bereiche der Pädagogik in Kindertageseinrichtungen geht, umfasst der Anspruch auf Sprachmittlung quantitativ und qualitativ eine Sprachmittlung, die im konkreten Fall jeweils erforderlich und notwendig ist, um die entsprechenden subjektiven Ansprüche der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Erziehungsberechtigten bei der Förderung in Tageseinrichtungen geht es um die Beteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten. Dies wird zum einen in kollektiven Veranstaltungen wie Elternabende von Bedeutung sein, zum anderen in individueller Form wie Elterngespräche usw. Der klassische Weg ist in beiden Formen meist die mündliche Kommunikation. Sofern hier eine gesicherte sprachliche Kommunikation erforderlich und notwendig ist, besteht in diesem Umfang der Erforderlichkeit und Notwendigkeit ein Anspruch auf Sprachmittlung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dort, wo subjektive Rechtsansprüche im Bereich der Förderung von Kindern bestehen und der Einsatz von Sprachmittlung zur Erreichung der Ziele bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erforderlich und notwendig ist, der Anspruch des §§ 22, 24 SGB VIII auch den Anspruch auf eine entsprechende Sprachmittlung umfasst. Sofern (nur) objektiv-rechtliche Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Förderung von Kindern in Einrichtungen bestehen, ist (nach grundsätzlicher Bewilligung der Förderung in Einrichtungen) eine Ermessensausübung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Leistung von Sprachmittlung erforderlich. Sofern eine Sprachmittlung notwendig und erforderlich ist, um die Ziele der Förderung des Kindes zu erreichen, wird die Ermessensausübung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßig zum Ergebnis der Bewilligung einer Sprachmittlung führen müssen.

5.2. Hilfen zur Erziehung

Auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII haben geflüchtete Kinder und Jugendliche bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen einen subjektiven Rechtsanspruch (im Einzelnen 4.2.). Neben dem Vorliegen des erzieherischen Bedarfs muss gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII die zu gewährende Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig sein. Bei der Geeignetheit und Notwendigkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Konkretisierung bezogen auf den Einzelfall bedürfen. Aus dem Begriff der Geeignetheit ergibt sich das Erfordernis, dass gerade das sozialpädagogische Instrumentarium der Jugendhilfe (voraussichtlich) in der Lage sein muss, die bestehende Mangellage zu beheben bzw. günstig zu beeinflussen.³⁷

³⁷ Tammen/Trenczek in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 27 Rn 10.

D.h., dass zunächst zu prüfen ist, ob Maßnahmen der Jugendhilfe überhaupt das richtige Herangehen wären, um der spezifischen Situation des Kindes gerecht zu werden. Dies wird bei Kindern und Jugendlichen regelmäßig unproblematisch sein, so dass in der Praxis auch keine gesonderte Prüfung dieses Kriteriums stattfindet.

Neben dieser generellen Eignung von Hilfen zur Erziehung ist auch erforderlich, dass die konkret zu leistende Hilfe geeignet ist.³⁸ Zweifel an der Geeignetheit bestehen, wenn die konkrete Hilfe von den Leistungsberechtigten bzw. -empfängern nicht gewollt oder akzeptiert wird. Bei einer Hilfe zur Erziehung ist gemäß § 36 SGB VIII erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten sind und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hingewiesen werden. Außerdem ist als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufzustellen (vgl. 3.3.). Die Verständigung über die konkrete Hilfe und die Aufstellung eines Hilfeplans erfolgt regelmäßig durch mündliche Kommunikation. § 36 SGB VIII ist eine kinder- und jugendhilfespezifische Norm, die sich in dieser Weise anderweitig nicht findet. In der Sache handelt es sich um eine „ermutigende und befähigende Beratung“³⁹, die sicherstellen soll, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Hilfe zur Erziehung so ausgestaltet ist, dass die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sich im Sinne der angesprochenen Koproduktion realisieren lässt⁴⁰. Daher sind die Mitwirkung und der Hilfeplan in den Kontext der Leistungserbringung eingebunden. Wenn also die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung grundsätzlich gegeben sind (und nunmehr über Mitwirkung und Hilfeplan konkretisiert wird, welche konkrete Hilfe in Frage kommt), ist bereits geklärt, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht. Um dann Hilfe zu erbringen, die für die „Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) haben die Leistungsberechtigten (gegenwärtig nach § 27 Abs. 1 SGB VIII die Personensorgeberechtigten) einen Anspruch auf Dolmetschung, wenn die Dolmetschung erforderlich ist, um die geeignete und notwendige Hilfe im Einzelnen zu bestimmen. Denn ohne ein sprachliches Verstehen der Vorgänge bei Erbringung der Hilfe, im Hilfeplanverfahren und im Rahmen der konkreten Hilfestellung kann keine echte Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.

Wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII besteht, so richtet sich die Beantwortung der Frage, ob in diesem Zusammenhang auch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Sprachmittlung besteht, danach, ob die Sprachmittlung „notwendig“ ist, weil ansonsten die in Betracht gezogene Hilfe zur Erziehung ohne diese Sprachmittlung keine „geeignete“ Hilfe zur Erziehung ist. Dies ist, wie bei individuellen Rechtsansprüchen stets, im konkreten Fall zu prüfen und im konkreten individuellen Fall zu entscheiden. Die im Folgenden genannten Ausführungen zu einzelnen Hilfen zur Erziehung mögen dies verdeutlichen.

So sollen Erziehungsberatungsstellen etwa im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung

38 Tammen/Trenczek in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 27 Rn. 10.

39 Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 36 Rn 5.

40 Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 36 Rn 2.

von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Die zentrale Kommunikationsform bei der Erziehungsberatung ist die mündliche Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Beratern. Damit ergibt sich, dass Dolmetschung in den Fällen, in denen keine hinreichende Verständigung zwischen den Beratungspersonen und den Leistungsberechtigten möglich ist, erforderlich und notwendig für die Hilfe zur Erziehung ist, um überhaupt die Erziehungsberatung erbringen zu können. Schon die Schilderung der Problemlage durch die Anspruchsberechtigten ist ohne Dolmetschung schwierig. Eine konkrete Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte kann auch nur erfolgen, wenn der Inhalt der Beratung von den Leistungsberechtigten verstanden wird. Hilfen nach § 28 SGB VIII sind damit ungeeignet, wenn keine sprachliche Verständigung gewährleistet wird. Im Falle einer Leistungsberechtigung ist in solchen Fällen bei der Erziehungsberatung mithin auch die Sprachmittlung umfasst.

Gleiches gilt etwa für die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Diese soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Ein solches enges Angebundensein der Fachkraft unmittelbar in der Familie wird regelmäßig nur dann geeignet sein, wenn diese Fachkraft sich auch sprachlich, bei Bedarf über eine Dolmetschung, mit der Familie verständigen kann: Bei einer Leistungsberechtigung für die sozialpädagogische Familienhilfe ist auch die Sprachmittlung umfasst.

Gemäß § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Auch bei dieser Hilfeform ist eine Geeignetheit nur dann anzunehmen, wenn auch eine sprachliche Verständigung zwischen den Beteiligten bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet ist, an dem zwischen den Pflegepersonen der Vollzeitpflege und den leistungsberechtigten Kindern bzw. Jugendlichen eine hinreichende Kommunikation möglich ist. Dasselbe gilt aufgrund der diesbezüglichen Vergleichbarkeit auch für § 34 SGB VIII, also in der Heimerziehung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform, denn auch dort ist eine geeignete Leistungserbringung ohne ein Mindestmaß an sprachlicher Kommunikation bis zu dem Zeitpunkt, wo dann eine hinreichende Kommunikation zwischen den unmittelbar Beteiligten selbst möglich ist, nicht vorstellbar: Bei einer Leistungsberechtigung für die Vollzeitpflege oder die Heimerziehung ist auch die Sprachmittlung umfasst.

Damit gilt für § 27 SGB VIII und die durch ihn umfassten Hilfen zur Erziehung generell: § 27 ist ein subjektiver Rechtsanspruch (der Personensorgeberechtigten). Wenn die konkret in Betracht zu ziehende Hilfe zur Erziehung erst durch Einschaltung von Sprachmittlung zu einer geeigneten Hilfe wird, werden kann, dann ist durch den subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung auch der Anspruch auf Sprachmittlung mit umfasst, es steht den Anspruchsberechtigten dann in diesem Zusammenhang auch ein Anspruch auf Sprachmittlung zu.

5.3. Jugendberufshilfe

Jugendsozialarbeit des § 13 enthält zwei unterschiedliche Leistungen: in § 13 Abs. 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfen, die die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt, die soziale Integration junger Menschen fördern sollen und in § 13 Abs. 2 SGB VIII die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Der Jugendsozialarbeit liegt ein ganzheitliches Verständnis der Förderung und Bildung junger Menschen zugrunde. Ihr Bildungsansatz geht weiter als der allgemeine Bildungsauftrag der Jugendhilfe. Sie geht über die Unterstützung bei der Aneignung sozialer Kompetenzen und der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung hinaus⁴¹, sie versteht sich als umfassende Hilfe und Förderung in der Erziehung und Bildung benachteiligter Jugendlicher. § 13 SGB VIII sieht dieses ganzheitliche Verständnis als ein Handlungsmerkmal und als Zielorientierung.

Sofern bei jungen Flüchtlingen die Voraussetzungen des § 13 SGB VIII vorliegen, besteht im Falle des § 13 Abs. 1 SGB VIII nach herrschender Meinung ein Regelrechtsanspruch auf Leistungen, im Falle des § 13 Abs. 2 SGB VIII dagegen nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens (vgl. unter 4.3.).

Damit ergibt sich für die Sprachmittlung und den Ansprüchen junger Flüchtlinge auf Sprachmittlung Folgendes: Wenn die Sprachmittlung für die jeweiligen jungen Flüchtlinge erforderlich ist, um überhaupt die sozialpädagogische Hilfe (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) bzw. die sozialpädagogisch begleitete Ausbildung oder Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) in geeigneter Weise erbringen zu können, dann besteht nach herrschender Meinung bei der Leistung des § 13 Abs. 1 SGB VIII ein sog. Regelrechtsanspruch (siehe 4.3.). Das bedeutet, dass in der Regel ein Anspruch der jungen Flüchtlinge auf Sprachmittlung in den Fällen existiert, in denen die sozialpädagogische Hilfe in geeigneter Weise nur mittels Sprachmittlung erbracht werden kann. Für Ausnahmen von dieser Regel in individuellen Einzelfällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachweislich. Im Falle des § 13 Abs. 2 SGB VIII besteht dagegen nur ein sog. Kann-Anspruch, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Ermessen, inwiefern sie die Leistung und damit auch die Sprachmittlung erbringen, dieses Ermessen haben sie fehlerfrei auszuüben.

5.4. Inobhutnahme

Werden die Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 42, 42a SGB VIII erfüllt, so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Hierbei handelt das Jugendamt hoheitlich, nimmt seine eigenen, ihm gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahr. Wenn es sich bei den betreffenden Kindern und Jugendlichen oder auch bei deren Eltern um Personen handelt, die der deutschen Sprache nicht oder nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, dann kann diese Aufgabe regelmäßig nur unter Einsatz von Sprachmittlung ordnungsgemäß erfüllt werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass eine Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Elternrecht darstellt und zugleich einen Eingriff in das (zivilrechtlich geregelte) Recht der Personensorge der Eltern.⁴²

⁴¹ Schäfer in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 13 Rn. 5.

⁴² Trenczek in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 42 Rn. 4.

Zudem hat eine Inobhutnahme regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen. Die Durchführung kann also nur dann ordnungsgemäß erfolgen, wenn mit dem Kind oder Jugendlichen seine Situation und die daraus resultierenden Konsequenzen erläutert werden. Damit ist der Einsatz von Sprachmittlung bei der Wahrnehmung der eigenen hoheitlichen Aufgaben des Jugendamts für eine ordnungsgemäße Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erforderlich, es geht hier nicht um die Leistungserbringung im Zusammenhang eines Rechtsanspruchs.

6. Die Kostentragung

Die Tatsache, dass manche Leistungen niederschwellig ausgerichtet sind, dass bei verschiedenen Leistungen subjektive, individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen bestehen, bedeutet nicht, dass damit Leistungen automatisch kostenfrei sind. Die Kinder- und Jugendhilfe stammt aus der Tradition der Fürsorge, das bedeutet auch, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter finanziellen Gesichtspunkten zum Teil nur erbracht werden, wenn die jungen Menschen oder ihre Eltern selbst für die Leistungen nicht aufkommen können. Die Bestimmungen über die Kostentragung finden sich in §§ 90 bis 94 SGB VIII⁴³. Die Kostenregelungen differenzieren danach, um welche Leistungen bzw. Aufgaben es sich handelt; das bedeutet auch, dass hinsichtlich der Kostentragung für die Kosten der Sprachmittlung nach den unterschiedlichen Leistungen bzw. Aufgaben zu differenzieren ist.

6.1. Kosten bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen können nach § 90 Abs. 1 SGB VIII sog. Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese Bestimmung ermächtigt zunächst nur den öffentlichen Träger, entsprechende Kostenbeiträge festzusetzen, freie Träger dagegen verlangen ein sog. (zivilrechtliches) Entgelt. Allerdings orientieren sie sich in der Regel an den Kostenbeiträgen der öffentlichen Träger, zum Teil werden sie durch die öffentlichen Träger im Rahmen der Förderung der Einrichtungen hinsichtlich der Höhe entsprechende Bestimmungen auch an die Kostenbeiträge der öffentlichen Träger gebunden. Zwar spricht das Gesetz davon, dass Kostenbeiträge festgesetzt werden „können“, in der Praxis ist dies jedoch überall Realität.

Von praktischer Bedeutung gerade bei Flüchtlingskindern ist der völlige oder teilweise Erlass des Kostenbeitrages; dieser ist für die Förderung in Tageseinrichtungen in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII geregelt. Danach entscheidet allein die Frage, ob die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern und den Kindern zumutbar ist, darüber, ob ein ganzer oder teilweiser Erlass des Beitrages stattfindet. Abs. 4 verweist hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastungen auf die Bestimmungen des SGB XII, also auf die Sozialhilfe. Von besonderer Bedeutung ist die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, danach ist die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn die dort genannte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt

- für die nachfragende Person (Vater oder Mutter) das 2-fache des Regelbedarfs nach Stufe I (2016: 2 x 404 € = 808 €),

⁴³ Zu einer strukturierten Übersicht vgl. Münder/Trenczek Rn 758 ff.

- die Kosten der Unterkunft (sofern welche entstehen und einen angemessenen Umfang nicht übersteigen),
- 70 % des auf volle Euro aufgerundeten Betrages der Regelstufe I (2016: 283 €) für den nicht getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner und für jede weitere Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird, also insbesondere die Kinder. Das bedeutet z. B. bei Mutter, Vater und 2 Kindern: für die antragstellende Person 808 €, für den Ehegatten/Lebenspartner 283 € und für 2 Kinder 566 €, insgesamt also (2016) 1.657 €. Hinzu kämen, sofern sie anfallen, noch die konkreten, angemessenen Kosten der Unterkunft.

Dieses Beispiel zeigt, dass faktisch nie ein Beitrag im Falle von Flüchtlingskindern fällig werden würde. Sofern keine Beitragspflicht für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen existiert, besteht sowohl in den Fällen, in denen die Sprachmittlung für eine Förderung von Kindern notwendig ist, als auch in den Fällen, in denen die Sprachmittlung zur Einbeziehung der Eltern notwendig ist, kein Anspruch gegen Eltern oder Kinder, d.h. die Kosten der Sprachmittlung sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen

6.2. Kosten bei der Hilfe zur Erziehung

Bei den Hilfen zur Erziehung (und wie sich später zeigen wird, auch für die Jugendsozialarbeit und die Inobhutnahme) gelten die Kostenbeitragsregelungen der §§ 91 bis 94 SGB VIII. Wie schon aus der Überschrift dieses Abschnittes deutlich wird, werden Kostenbeiträge nur für stationäre und teilstationäre Leistungen erhoben. Das bedeutet, wie sich in § 91 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII dann auch deutlich zeigt, dass Kostenbeiträge nur dann bei der Hilfe zur Erziehung anfallen, wenn Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege, in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb des Elternhauses, oder auf der Grundlage des § 27 SGB VIII in anderer stationärer Form erfolgt. Alle anderen Hilfen zur Erziehung (z.B. Erziehungsberatung, Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe usw.) sind kostenfrei, hier findet keine Heranziehung zu den Kosten statt.

In den Fällen der stationären oder teilstationären Leistungen, bei denen eine Heranziehung zu den Kosten stattfindet, regelt dann § 93 SGB VIII, wie die Berechnung des Einkommens stattfindet und § 94 SGB VIII, in welchem Umfang zu den Kosten herangezogen wird. Dort in § 94 Abs. 5 SGB VIII findet sich die Grundlage für die vom Gesetzgeber erlassene Kostenbeitragsverordnung, aus der sich die einzelnen Beträge ergeben. Die Berechnung ist nicht einfach, erfordert die Prüfung, in welchem Umfang Einkommen vorhanden ist, in welchem Umfang dann ggf. herangezogen werden kann. Spielen solche Fälle eine Rolle, ist die Heranziehung von Experten bzw. entsprechenden schriftlichen Materials (z.B. Kommentare) erforderlich.

Da die Prüfung, inwiefern eine Heranziehung bei diesen teilstationären und stationären Leistungen möglich ist, mit erheblichem Aufwand verbunden ist, sieht § 91 Abs. 5 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der stationären und teilstationären Leistungen „unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages“ tragen. Das bedeutet nicht, dass sie sie endgültig tragen, vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass die stationären und teilstationären Hilfen zur Erzie-

hung unmittelbar erbracht werden ohne einen möglicherweise langen Zeitverlust durch die Prüfung, in welchem Umfang eine Heranziehung zu den Kosten stattfindet. Insofern ist es eine Vorleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der dann – nach Berechnung, ob eine Heranziehung auch stattfindet – nachträglich die betreffenden Personen zu den Kosten heranzieht⁴⁴.

6.3. Kosten bei der Jugendsozialarbeit

Wie schon unter 6.2. angedeutet und die Lektüre des § 91 SGB VIII deutlich macht, findet eine Heranziehung zu den Kosten nur bei stationären und teilstationären Leistungen statt. Für den Bereich der Jugendsozialarbeit würde dies bedeuten, dass eine Heranziehung nur dann stattfindet, wenn junge Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) Unterkunft fänden (siehe § 91 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Weder die Jugendsozialarbeit in Form der sozialpädagogischen Begleithilfen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) noch in Form der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildung oder Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) findet stationär statt. Das bedeutet für die Kosten der Sprachmittlung, dass die bei den Hilfen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII anfallende ggf. notwendige und erforderliche Sprachmittlung nicht unter die Kostenbestimmungen der §§ 91 ff. SGB VIII fallen – sie sind kostenfrei, die Betroffenen (Eltern, Kinder, Jugendliche) haben hier keine Kosten zu übernehmen.⁴⁵

6.4. Kosten bei der Inobhutnahme, der vorläufigen Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist in § 91 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII aufgeführt. Dort wird auf die Nr. 5 bzw. Nr. 6 des § 91 Abs. 2 SGB VIII verwiesen. Das bedeutet, dass eine Beteiligung an den Kosten dann stattfindet, wenn die Inobhutnahme stationär stattfindet, also in der Vollzeitpflege, in einem Heim, in einer sonstig betreuten Wohnform, in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung oder in anderer Form auf der Grundlage des § 27 SGB VIII. Dies wird in vielen Fällen so sein. Damit kommen (rein theoretisch) die Bestimmungen der §§ 93, 94 SGB VIII zur Berechnung des Einkommens und zum Umfang der Heranziehung zur Anwendung. Insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die kein eigenes Einkommen haben, laufen diese Bestimmungen jedoch leer, so dass hier keine Heranziehung stattfindet.

Bei Minderjährigen, die mit ihren Eltern zusammenleben, wird eine Inobhutnahme nur unter den Voraussetzungen stattfinden, in denen eine Inobhutnahme auch ansonsten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII stattfindet, also wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Inobhutnahme bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht. In diesen Fällen findet bei stationärer Unterbringung eine Kostenbeteiligung der Eltern statt, sofern diese über Einkommen in einer Höhe verfügen, dass eine Heranziehung in Frage kommt; auch hier ist in der Regel die Hinzuziehung von Experten erforderlich.

In § 91 SGB VIII, der den Anwendungsbereich für die Kostenbeiträge festlegt, wird § 42a SGB VIII nicht erwähnt. Damit ist klar, dass eine Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit der vorläufigen

⁴⁴ Vgl. dazu auch Münder/Trenczek Rn 770 ff.

⁴⁵ Vgl. dazu auch die Tabelle bei Münder/Trenczek Rn 762.

Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a SGB VIII nicht stattfindet. Die Systematik der Regelungsunterschiede ist nicht ganz befriedigend: Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unter § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII fallen, würde eine Kostenbeteiligung stattfinden, während bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unter § 42a SGB VIII fallen, eine Kostenbeteiligung nicht stattfindet. Zwar ist es denktheoretisch möglich, dass es diese Unterschiede gibt, in der Praxis allerdings unwahrscheinlich. Hintergrund der Tatsache, dass bei ausländischen Kindern oder bei ausländischen Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, im Falle des § 42a SGB VIII keine Kostenbeteiligung stattfindet, sind eher pragmatische Gründe: in diesen Fällen wird kein Einkommen vorhanden sein, das heranziehbar wäre.

7. Gesetzlicher Klarstellungsbedarf?

Bei allen hier näher behandelten einzelnen Leistungen handelt es sich um individuelle Leistungen – unabhängig davon, welche Rechtsqualität der jeweilige Anspruch hat, sei es ein uneingeschränkter subjektiver Rechtsanspruch, ein Regelrechtsanspruch oder dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ermessen haben. Damit ist neben der Einzelfallprüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen, als weiterer Schritt in diesem Zusammenhang im Einzelfall zu prüfen, ob Sprachmittlung notwendig ist, um eine geeignete Leistung erbringen zu können. Das gilt für alle hier behandelten Fälle, von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege über die Hilfe zur Erziehung und die Jugendberufshilfe; auch bei der Inobhutnahme ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Sprachmittlung notwendig ist, damit in diesem Fall der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm obliegende Verpflichtung erfüllen kann, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen bzw. vorläufig in Obhut zu nehmen. Sofern es sich nicht nur um einen individuellen Anspruch handelt, sondern sofern auch die Leistungserbringung individuell erfolgt, wie z.B. bei der Hilfe zur Erziehung, der Jugendberufshilfe und im Falle der Inobhutnahme, mag dies – sofern nicht eine grundsätzliche Gesetzesänderung angestrebt wird – akzeptabel sein. Klarstellend allerdings wäre hier eine generelle gesetzliche Aussage – z.B. im Kontext des § 6 SGB VIII -, dass bei minderjährigen Flüchtlingen der jeweilige Anspruch (d.h. die Hilfe zur Erziehung usw.) auch einen Anspruch auf Sprachmittlung einschließt, wenn diese notwendig ist, um eine geeignete Leistung gegenüber den Minderjährigen erbringen zu können. Eine solche Klarstellung könnte in der Praxis dazu dienen, dass das, was bereits jetzt Rechtslage ist, unkomplizierter in der Praxis durchgesetzt werden kann.

Schwieriger ist die Situation, wo es sich zwar um individuelle Ansprüche der Kinder handelt, jedoch die Leistung gruppenmäßig, kollektiv erbracht wird, wie bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Zwar muss auch hier geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch existieren, jedoch handelt es sich nicht um die klassische Prüfung eines individuellen Rechtsanspruchs, da der Anspruch allein von unkompliziert feststellbaren Altersgrenzen abhängig ist. Die Feststellung, ob in konkreten Fällen darüber hinaus für die betroffenen Flüchtlingskinder Sprachmittlung notwendig ist, um die Leistung in geeigneter Weise erbringen zu können, bedeutet im Grunde genommen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vielerorts

wird hierauf pragmatisch reagiert in der Weise, dass in Abhängigkeit von der Zahl ausländischer Kinder bzw. Flüchtlingskinder Sprachmittlung generalisierend zur Verfügung gestellt wird, allerdings ist dies nicht einheitliche und nicht durchgängig bundesweite Praxis. Hier erscheint eine Gesetzesänderung sinnvoll, mit der bundesweit und möglicherweise auf einer Mindestbasis in quantitativer Hinsicht eine Regelung getroffen wird, dass pauschalierend, d.h. anknüpfend an die Zahl zu betreuender Flüchtlingskinder und ggf. ausländischer Minderjähriger, entsprechende Umfänge an Sprachmittlung zur Verfügung gestellt werden. Derartige Regelungen müssten im Kontext der Bestimmungen des §§ 22 ff. SGB VIII getroffen werden.

Berlin, 25.04.2016
Prof. Dr. iur. Johannes Mürder

Impressum

Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe –
Rechtsexpertise von Professor Dr. iur. Johannes Münder

Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Redaktion:

Dr. Sabine Skutta
DRK-Generalsekretariat, Teamleiterin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
skuttas@drk.de

Satz und Layout:

rx medien – Sylva Hausburg, www.rx-medien.de

Fotos:

Steffen Freiling / DRK GS, Brigitte Hiss / DRK, Lisa F. Young / Fotolia

Alle Rechte vorbehalten. Die Veränderung der Inhalte in jeglicher Form ist nicht erlaubt.
Eine Vervielfältigung und Verbreitung der Broschüre ist ausdrücklich gewünscht.

© 2016 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Gefördert:

aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes und aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale



www.DRK.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Telefon: 030/85404 - 0

Fax: 030/85404 - 450

E-Mail: drk@drk.de

